



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

II. Kritische Ergebnisse:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

mal im allgemeinen Sinne gleichbedeutend mit liber als Gegensatz zu servus gebraucht worden, dann aber auch in einem engeren, technischen Sinn als besondere Bezeichnung des Gemeinfreien. Diese Bedeutungsverschiedenheit wurde als Eigentümlichkeit des »Sprachgebrauchs« behandelt. Liber und ingenuus galten beide als Bezeichnung der Gemeinfreien, aber mit einem Unterschiede. Ingenuus war »technischer«. Wo es darauf ankam, die Eigenart der Altfreien im Gegensatz zu anderen Freien zu betonen, da wurde nach allgemeinem Sprachgebrauche ingenuus bevorzugt.

c) Außerdem schien das Inventar der Standesbezeichnungen eine Art Lücke zu bieten. Nach allgemeiner Erfahrung, die in der Eigenart des menschlichen Denkens und Redens begründet ist, pflegen wichtige, oft gebrauchte Rechtsbegriffe eine sprachliche Bezeichnung zu erhalten, ein Rechtswort. Der Begriff des Gemeinfreien war sehr wichtig. Der Stammesname konnte wohl den Stammesangehörigen bezeichnen und mußte bei einer ethnisch gemischten Bevölkerung besonders hervortreten. Aber es war nur eine konkrete Bezeichnung und kein Begriffswort. Frei war zu allgemein und kam von alters auch dem Freigelassenen zu. Sollte wirklich kein abstraktes Rechtswort bestanden haben?

II. Ergebnisse der Übersetzungskritik.

1. Die beiden hervorgehobenen Erscheinungen erwiesen sich bei der Nachprüfung als sicher richtig, aber ergänzungsbedürftig. Sie verteilen sich auf verschiedene Zeiten.

a) Das Nobilisvorkommen gehört, wie allgemein anerkannt, nur der Karolingerzeit an. Die merowingischen Gesetze der Franken und die merowingischen Kapitularien gebrauchen das Wort nicht. Am verbreitetsten ist es in den bayrischen Urkunden¹⁾. Die nähere Beobachtung ergab, daß das Wort, nicht als schmückendes Beiwort gebraucht wird, sondern einen juristischen Tatbestand bezeichnet, an den wichtige Rechtsfolgen angeknüpft werden, also einen Rechtsstand. Von diesen Rechtsfolgen sind namentlich hervorzuheben²⁾: 1. Veräußerungsbefugnis über Grundeigentum, die nobiles sind die

¹⁾ Gemeinfreie S. 77—107. Standesgliederung S. 165—175.

²⁾ Vgl. die Quellenbelege zu den einzelnen Rechtsfolgen Gemeinfreie S. 81—102.

homines »potestativi«. 2. Zeugenfunktion, Geschäfts- und Inquisitionszeugen müssen *nobiles* sein. 3. Sonderrecht der *nobilis femina* bei der Sklavenehe. Dieselbe Norm wird an anderer Stelle als Sonderrecht der *libera bajoaria* bezeichnet. 4. Anhaltspunkt für ein besonderes Wergeld, das dem *nobilis* zukommt und nur das des Gemeinfreien sein kann. Diese und die anderen Rechtsfolgen ließen sich zur Zeit des fränkischen Prozeßverfahrens nicht an das schwankende Element sozialen Ansehens anknüpfen, sondern forderten greifbare Merkmale. Sie ergeben einmal, daß das Wort einen Rechtsstand bezeichnet und zweitens durch ihren Inhalt (z. B. Veräußerungsbefugnis), daß dieser Stand der der Gemeinfreien ist. Das wird durch das massenhafte Vorkommen bestätigt. Alle Tradenten aus eigenem Rechte sind *nobiles*. Gemeinfreie, die nicht zu dem Stande gehören, sind nicht nachweisbar und können nicht bestanden haben¹⁾. Die *nobiles* sind nicht eine höhere Schicht unter den Gemeinfreien, sondern sie sind die Gemeinfreien selbst²⁾. Diese Deutung des bayrischen *nobilis* ist deshalb so sicher, weil das Wort in den bayrischen Urkunden häufig vorkommt. Dagegen fehlt in diesen Quellen das technische *ingenuus*. Der angeblich anormale Gebrauch von *nobilis* und das technische *ingenuus* vertreten einander, wenn man die Quellengruppen ins Auge faßt. Die Verwendung von *nobilis* in der Bedeutung »gemeinfrei«, beschränkt sich nun nicht auf Bayern, sondern findet sich ebenso in den Gebieten anderer Stämme³⁾ und sie findet sich auch, was besonders wichtig ist, in reichsrechtlichen Normen⁴⁾, deren Geltung wir

¹⁾ Eine kurze Fassung gestatten zwei Argumente: 1. Die Kirchen dürfen Land zu Arrondierungszwecken nur vertauschen, wenn der Gegenkontrahent *nobilis* ist. 2. Die Autotradenten erweisen sich, wo ihr Stand ersichtlich ist, als *nobiles*, auch wenn sie zugleich typische Kleinbauern sind. Wenn somit Gemeinfreie, die nicht *nobiles* sind, sowohl unter den sehr zahlreichen Tauschkontrahenten wie unter den Autotradenten fehlen, so ist daraus zu schließen, daß es solche Leute nicht gegeben hat.

²⁾ Von den bayrischen Lokalforschern hat JULIUS STRNADT die Ständefrage am eingehendsten untersucht. Innviertel und Mondseeland. Arch. f. österr. Gesch. 99, II. Abschn. 6 S. 696—173 »Die Stände des Mittelalters«. STRNADT schließt sich unter Beibringung reicher Belege meiner Auffassung voll an, a. a. O. S. 739.

³⁾ Vgl. Gemeinfreie S. 102 ff.

⁴⁾ Cap. I, 107¹⁰ (782—813): *Ut de rebus earum inquisitio a nobilioribus hominibus circummantibus fiat.* Cap. I 156⁶ (802): *Adhibitibus veracibus*

auch für die streitigen Gebiete annehmen müssen. Die Inquisitionszeugen müssen nach den Kapitularien »nobiles« sein und die urkundlichen Zeugnisse bestätigen, daß sie alle diese Qualität gehabt haben.

b) Bei der Doppelbedeutung von *ingenuus* ist eine scharfe zeitliche Grenze zu ziehen. Ich habe sie in meinen Gemeinfreien wie folgt, bestimmt¹⁾. Das engere, technische *ingenuus*, das sich nur auf den Gemeinfreien bezieht, findet sich als Regel »in der *Lex Salica* und in den älteren Teilen der *Lex Ripuaria*«. Der weitere Sinn, der auch die unteren Freien umfaßt, »findet sich bereits in den merowingischen Konzilien und Kapitularien, sowie in dem jüngeren Teile der *Lex Ripuaria* und beherrscht die karolingischen Quellen ganz allgemein, wenn auch nicht ganz ohne Ausnahme«. Dieser Feststellung ist BRUNNER scharf entgegengetreten. Er behauptet die Vorherrschaft der engeren Bedeutung auch für die Karolingerzeit²⁾. Tatsächlich ist aber meine Feststellung durchaus richtig. Die Behauptung BRUNNERS steht mit den Quellen in unverkennbarem Widerspruche. Die Quellen gestatten, natürlich unter Ausschaltung der streitigen Volksrechte, keinen Zweifel daran, daß in der Karolingerzeit die allgemeinere Bedeutung vorherrschte und nicht die engere. BRUNNER hat es unterlassen, Quellenbelege aus der Karolingerzeit für die engere Bedeutung beizubringen³⁾. Gegen BRUNNER spricht zunächst

et nobilibus testibus. Andere Nachrichten bezeichnen die Inquisitionszeugen als *franci*. Cap. II, 274²⁰⁻³⁰ (823), also wiederum Gemeinfreiheit der *nobiles*. Vgl. ferner Gemeinfreie S. 104 Anm. 2.

¹⁾ Gemeinfreie S. 64.

²⁾ Ständische Probleme S. 240. »Ein Wechsel des Sprachgebrauchs läßt sich nicht erweisen. Wie in merowingischer und in nachfränkischer Zeit bedeutet auch das karolingische *ingenuus* vorzugsweise den Freigeborenen, das Geburtsrecht der vollen Freiheit. Daneben wird in Wendungen, die durch den Zusammenhang keinen Zweifel offen lassen, *ingenuus* ebenso wie früher für Freigelassene gebraucht«, ferner Handb. I² S. 350 Anm. 47. »Irrig ist die Ansicht HECKS, daß das Wort in karolingischer Zeit etwas anderes bedeutet habe, als unter den Merowingern.« Das Referat ist nicht genau, denn ich habe das Vorkommen der engeren Bedeutung nur für die beiden Merowingergesetze, nicht für alle Quellen der Merowingerzeit vertreten. Vgl. das Zitat oben Anm. 1.

³⁾ Der Mangel an Belegen wird nicht dadurch ersetzt, daß BRUNNER für den *ingenuus* der streitigen Rechte, der *Lex Chamavorum* und der sächsischen Kapitularien, die engere Bedeutung vertritt, denn die im Texte beanstandete Aussage über die Vorherrschaft der engeren Bedeutung soll

der Befund der Kapitularien. Das Wort *ingenuus* wird oft gebraucht, aber vielleicht mit einer Ausnahme nur in der weiteren Bedeutung. Gleiches gilt für die *Formulae*, ebenso aber auch für die Königsurkunden. Die Immunität erstreckt sich nach der *tralatiscischen* Wendung auf »*homines tam ingenuos quam servos*«. Da unter den Immunitätsleuten die Libertinen besonders verbreitet waren, so mußte das Wort in dieser Wendung auch die Libertinen umfassen. Die Höfe der Villikation sind *mansi ingenuiles* und *serviles*. In den Urbaren des 19. Jahrhunderts begegnen uns *ingenui*, die einen Gegensatz zu den *franci* bilden und sich als freie Römer einschließlich der Libertinen kennzeichnen. »*Ingenuum dimittere*« ist der technische Ausdruck für freilassen, »*carta ingenuitatis*« für Freilassungsurkunde. Und das Vorkommen dieser weiten Bedeutung ist ganz allgemein, die herrscht auch in den Privaturkunden. Die engere Bedeutung begegnet uns nur ganz ausnahmsweise¹⁾.

2. Die beiden Erscheinungen waren somit vorhanden, aber die althergebrachten Erklärungen standen in Widerspruch mit den Übersetzungsgedanken. Bei Übersetzungsquellen beruht das, was man früher die Verschiedenheit des lateinischen Sprachgebrauchs nannte, auf der Verschiedenheit der Übersetzung oder auf Bedeutungsverschiedenheit des deutschen Äquivalents. Der Übersetzer wählt das Wort nicht frei aus dem ganzen Sprachschatz des Lateinischen, um die Eigenschaften eines Objekts oder einer Person, die er etwa beobachtet hat, auszudrücken, sondern er wählt das Lateinwort, um ein bestimmtes deutsches Wort, das er gehört hat, wiederzugeben. Die oben hervorgehobenen, damals herkömmlichen Erklärungen beruhten auf einer anderen Methode, auf dem Latinismus. Namentlich ist die Notabelntheorie von WAITZ als typischer Latinismus abzulehnen. Nicht nach den sachlichen Voraussetzungen, der

gerade BRUNNERS Auffassung der streitigen Stellen rechtfertigen. Ihre Begründung durch diese streitigen Stellen würde eine *petitio principii* enthalten.

¹⁾ Als Ausnahmen lassen sich vielleicht auffassen die *femina ingenua* in Cap. I S. 292³⁰ (819), die das Gegenstück zum *francus homo* bildet, die »*ingenui*, die Kirchen vergeben« in Conc. FRANK (799) cf. Conc. 171. 10 und der »*ingenuus vir*« in LORSCH unten § 32. Auch wenn sich noch andere Stellen finden ließen, so würde das Gesamtbild sich nicht ändern. Die Belege für die Vorherrschaft der weiteren Bedeutung sind überwältigend.

sozialen Stellung der Leute, ist zuerst zu fragen, sondern nach dem deutschen Äquivalent. Wir müssen uns fragen, was das deutsche Äquivalent für nobilis war, und dasjenige deutsche Äquivalent, das zwar mit ingenuus wiedergegeben werden konnte, aber nicht mit liber, und das deshalb die Erscheinung des technischen ingenuus verursacht hat.

3. Die Übersetzungsfrage führt zu folgenden Ergebnissen:

a) Das Nobilisvorkommen der karolingischen Quellen. Für nobilis ist die Äquivalentfrage sehr einfach zu beantworten. Das deutsche Äquivalent für »nobilis« und »nobilior« war sicher edel mit seinen Ableitungen Adaling und Edeling ¹⁾. Daraus folgt aber, daß diejenigen Gemeinfreien, die in den lateinischen Übersetzungsquellen uns als nobiles entgetreten, in dem deutschen Rechtsleben als Adalinge oder Edeling bezeichnet wurden. Die Rechtsnormen der nobiles sind Edelingsrecht. Diese Einsicht ist von grundlegender Bedeutung. 1. Sie bestätigt zunächst die früher gewonnene Erkenntnis, daß wir es bei nobilis mit einem Rechtsstand zu tun haben, nicht mit einer sozial angesehenen unbestimmten Schicht. Denn für das deutsche Wort ist die Notabelntheorie von vornherein abzulehnen. Das Wort paßt in seinem Begriffskern nur auf die Abkunft, nicht auf soziales Ansehen. Die Abkunft ist ein juristisch greifbares Merkmal, das auch, wie anerkannt, für den Tatbestand, gemeinfrei, bezeichnet ist. 2. Oben wurde festgestellt, daß derjenige Stand, für den wir das Lateinwort finden, kein anderer ist als der Stand der Gemeinfreien. Die Übersetzung ergibt daher, daß edel, Edeling und Adeling das deutsche Rechtswort für diesen Stand gewesen ist. Die Lücke in dem Inventar der alten Ständelehre schließt sich durch diese Erkenntnis. Das oben (S. 90c) vermißte abstrakte Rechtswort ist in edel gefunden. 3. Besonders bedeutsam für unsere Endprobleme erweist sich die Einsetzung von Edeling in die reichsrechtlichen Nobilisnormen. Die Inquisitionszeugen müssen Edeling sein. Das gilt auch für die großen streitigen Gebiete (Sachsen, Thüringen, Friesland), sonst würden wir eine lokale Einschränkung der Vorschriften finden. Eine Beschränkung des Inquisitionsverfahrens auf die Zuziehung eines Hoch-

¹⁾ Vgl. NITHARD oben S. 84 Anm. 2. Diese Äquivalenz ist unbestritten und unbestreitbar. Sie wird auch von BRUNNER nicht in Abrede gestellt, sondern nur nicht beachtet.

adels unter Ausschließung der Gemeinfreien, ist durch den Zweck des Instituts ausgeschlossen. Deshalb erbringen die reichsrechtlichen Edelingsnormen schon ein gewichtiges Zeugnis dafür, daß auch in den streitigen Gebieten, Edeling und Adeling, die technischen Rechtsworte für den Stand der Gemeinfreien gewesen sind, ebenso wie in den anderen Teilen des Reichsgebiets.

4. Die Doppeläquivalenz von ingenuus:

a) Für das in der Karolingerzeit herrschende ingenuus umfassenden Wortsinns, das mit lieber gleichbedeutend steht, läßt sich die Übersetzungsfrage sehr sicher und einfach beantworten. Dieses ingenuus ist äquivalent für das deutsche Wort »frei«, wie dies dem spätlateinischen Sprachgebrauche entspricht und durch die Gleichbedeutung mit liber gefordert wird. Die Verbreitung der weiten Bedeutung in der Karolingerzeit beweist die Herrschaft dieser Übersetzungssitte in den karolingischen Kanzleien.

b) Die Frage nach dem deutschen Äquivalente für das engere ingenuus, das wir in den Merowingergesetzen finden, ist keine Vorfrage für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte. Aber sie ist von selbständiger Bedeutung und hat für die Übersetzungslehre besonderes Interesse. Das Vorkommen von zwei verschiedenen Bedeutungen bei denselben lateinischen Äquivalenten kann zwei Ursachen haben, so daß zwei Erklärungen in Frage kommen. Es ist möglich, daß in beiden Fällen dasselbe deutsche Wort wiedergegeben wird, daß aber dieses deutsche Wort in einem Teile der Quellen eine Sonderbedeutung hat. Und es ist möglich, daß dasselbe Lateinwort verschiedene deutsche Worte wiedergibt und dadurch die verschiedenen Bedeutungen aufweist. Bei unserem Problem würde die erste Erklärung dahin gehen, daß ingenuus auch in den Merowingergesetzen für frei steht, daß aber damals das deutsche Wort frei einen engeren usuellen Sinn hatte, nur den Gemeinfreien bezeichnete und anderen persönlich freien Leuten, Romanen und Libertinen, versagt wurde. Diese erste Erklärung scheidet m. E. an verschiedenen Hindernissen, einmal an der unzweifelhaften Bedeutungsdivergenz mit liber, dann an der Bedeutungsentwicklung des Wortes frei, die sich in der Richtung der Verengerung bewegt. Ich halte es für ausgeschlossen, daß bei Abfassung der Lex Salica kein

Römer zu den Freien gerechnet wurde. Deshalb ist die zweite Erklärung vorzuziehen, also die Annahme, daß *ingenuus* außer für das allgemeine frei auch für ein anderes deutsches Wort stehen kann, für ein Wort, das technisch den Gemeinfreien im Unterschied von anderen Freien bezeichnete. Wie ist diese Äquivalentfrage zu beantworten? Welches Deutschwort ist kausal gewesen? Der sonst technische Stammesname scheidet aus. Es bleibt kein anderes Deutschwort übrig als: »edel«. Das Nobilisvorkommen hat uns ja ergeben, daß edel die technische Bezeichnung des Gemeinfreien gewesen ist. Deshalb haben wir in diesem deutschen Worte dasjenige Äquivalent zu sehen, dessen Übersetzung das technische, den Gemeinfreien von anderen Freien unterscheidende »*ingenuus*« ergeben hat. Dieser Schluß war für die Vertreter der alten Lehre überraschend, welche gewohnt waren, *ingenui* und Edle als ständische Gegensätze aufzufassen. Aber er folgt aus den beiden Beobachtungen, sobald man die Übersetzungslehre anwendet. Es liegt nicht nur eine Möglichkeit vor, sondern bereits eine Wahrscheinlichkeit, die auch ohne weitere Bestätigung festzuhalten wäre. An solchen Bestätigungen fehlt es aber nicht. Wir werden später auf die Benutzung der *Lex Ripuaria* in der *Lex Angliorum* (*Thuringorum*) (§ 31 N) und auf die Fälle der Äquivalentvertauschung (§ 32) zurückkommen. Einen selbständigen und m. E. zwingenden Beweis ergeben vor allem die *Ingenuglossen*, die wegen ihrer Bedeutung eine besondere Erörterung in § 30 finden sollen.

4. Für das deutsche Wort »edel« bestand somit eine doppelte lateinische Äquivalenz. Es konnte sowohl mit *nobilis* wie mit *ingenuus* übersetzt werden. Das Vorkommen einer mehrfachen Äquivalenz ist wie früher ausgeführt eine Erscheinung, die wir im Verhältnis zweier Sprachen in großem Umfange finden. Aus dieser Möglichkeit einer verschiedenen Übersetzung erklärt sich auch die vorhin erwähnte Beobachtung, daß sich die Quellen hinsichtlich des Vorkommens von *nobilis* und dem technischen *ingenuus* ergänzen. Wenn in Quellen mit ausgesprochenem Nobilisvorkommen das technische *ingenuus* fehlt, so ist das noch kein Anhaltspunkt für eine andere Standesgliederung oder eine andere deutsche Standesbezeichnung. Wenn in dem Bereich einer gleichmäßigen Übersetzungssitte edel mit *nobilis* übersetzt wurde, dann ist es begreiflich, weshalb die Übersetzung mit *ingenuus* für das Äquivalent »edel« unterblieben ist.

Ingenuus konnte aber, wie bemerkt, nicht nur das deutsche edel wiedergeben, sondern auch das deutsche frei und seine Ableitung Friling. Das ist wie oben S. 92 ausgeführt wurde, die in der Karolingerzeit herrschende Übersetzungssitte. Auch für das Lateinwort ingenuus bestand somit eine Doppeläquivalenz und deshalb die Möglichkeit einer doppelten Rückübersetzung mit edel und mit frei. Wiederum ist diese Möglichkeit nicht auffallender als bei anderen Fällen der Äquivalenzmehrfachheit. Die Erkenntnis dieser Doppeläquivalenz ist äußerst wichtig und folgeschwer. Für die Wahl des Äquivalents bestanden wohl bestimmte Übersetzungssitten und auch Motive. Die Äquivalenz mit edel entsprach dem Wurzelsinn; bei den Worten ist ja die Wurzel Geschlecht gemeinsam. Dagegen entsprach die Äquivalenz frei mehr dem spätlateinischen, usuellen Sinn des Wortes. Dementsprechend begegnet uns die Äquivalenz frei als herrschend in dem besseren Latein der Karolingerzeit, und die Äquivalenz mit edel sowohl in den nachfolgenden Jahrhunderten wie m. E. auch in dem barbarischen Latein der Merowingergesetze.

5. Die Übersetzungssitten waren aber niemals ausschließlich. Deshalb muß jedes einzelne Vorkommen für sich geprüft werden. Die Feststellung des Äquivalents kann nur für den konkreten Fall erfolgen. Natürlich ist dabei die Übersetzungssitte nach Ort und Zeit zu berücksichtigen. Bei Erzeugnissen der karolingischen Kanzlei besteht wegen der feststehenden Übersetzungssitte eine sehr starke Wahrscheinlichkeit für die Äquivalenz frei, aber völlig zwingend ist auch dieser Schluß nicht. Der Translator konnte verschiedene Äquivalenzen kennen und bei verschiedenen Stellen mit seiner Wahl wechseln. Er konnte wissen, daß er sowohl frei wie edel mit ingenuus wiedergeben konnte, und andererseits edel sowohl mit ingenuus als auch mit nobilis. Wir haben z. B. eine spätere Urkunde, in der die Worte ingenuus und nobilis abwechselnd für dieselbe Person gebraucht werden. Sie werden anscheinend nur zu dem Zwecke vertauscht, um den Stil zu beleben¹⁾.

6. Die Doppeläquivalenz von ingenuus mit edel und mit frei bestand natürlich wie bemerkt nicht nur für die Grundübersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische, sondern

¹⁾ Vgl. Sachsenspiegel S. 399.

H e c k, Übersetzungsprobleme.

auch für die Rückübersetzung. Der Rückübersetzer, dem beide Äquivalenzen bekannt waren, konnte nicht aus dem Worte ingenuus, sondern nur aus dem Zusammenhange erkennen, ob eine Gesetzesvorschrift, die für einen ingenuus aufgestellt war, für jeden Freien gelten sollte, oder nur für den Adaling.

III. Die Übersetzungskritik ergibt somit für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte einen ganz anderen Hintergrund, als ihn die ältere Lehre verwendete. Das Wort edel erweist sich als die technische Standesbezeichnung des Gemeinfreien und zwar nicht nur für einzelne Gebiete. Vielmehr ergeben die reichsrechtlichen Edelingnormen ein Zeugnis dafür, daß auch die Edeling in den Gebieten der karolingischen Volksrechte die Gemeinfreien gewesen sind. Andererseits ist bei ingenuus die frühere dogmatische Verwendung ausgeschaltet. Die Frage, die wir für die vier karolingischen Volksrechte gemeinsam zu beantworten haben, geht dahin, ob in ihnen eine abweichende Terminologie zu finden ist, ob in diesen Gebieten dem Gemeinfreien die ihm sonst zukommende Standesbezeichnung versagt und einem scharf getrennten Vorrechtsstande vorbehalten war. Die gleiche Frage tritt bezeichnenderweise auch bei der zweiten, allgemein anerkannten, Standesbezeichnung, dem Stammesnamen auf, denn die Franken der Lex Chamavorum sollen ja keine Gemeinfreien sein, wie andere Franken, sondern ein höherer Stand mit dem dreifachen Wergeld der Gemeinfreien.

b) Die literarische Wirkung. § 21.

1. Die literarische Wirkung meiner Übersetzungskritik war eine sehr geringe. Dies gilt namentlich für die Berücksichtigung oder richtiger Nichtberücksichtigung durch HEINRICH BRUNNER, dessen Autorität weithin gewirkt hat und noch heute die Stütze der alten Ansicht bildet. Und es gilt sowohl für das Nobilisvorkommen, wie für das Ingenuusproblem.

2. Das Nobilisvorkommen wird von BRUNNER sehr kurz behandelt. In den Stände problemen wird die Beziehung auf den Gemeinfreien schon wegen der »Tagadeostelle« abgelehnt¹⁾. Im Handbuche²⁾ wird zu den bayrischen nobiles bemerkt,

¹⁾ Stände problem S. 237 Anm. 1.

²⁾ I² S. 349 Anm. 46.